

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Aktuelle Genehmigungslage und Umweltkontrollen beim LNG-Terminal Mukran
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Derzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Genehmigungslage und der Umweltüberwachung des LNG-Terminals in Mukran. Am 20. Dezember 2024 wurde eine Fristverlängerung zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen gewährt. Nach Ablauf der Duldungsfrist des Bescheides vom 20. Dezember 2024 zum Betrieb ohne Kraft-Wärme-Kopplung am 31. Juli 2025 ist unklar, ob der Betrieb rechtmäßig weitergeführt wird. Trotz mehrfacher Anfragen im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie laufender verwaltungsrechtlicher Verfahren liegen bislang keine Antworten oder Dokumente seitens der zuständigen Behörden, insbesondere des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), vor. Auch im Hinblick auf zentrale Anforderungen aus der „Fristverlängerung“ – etwa Nachweise zur Emissionsüberwachung oder zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen – ist derzeit offen, ob und wie diese erfüllt wurden.

1. Ist der Betrieb der FSRU Energos Power in Mukran nach Kenntnis der Landesregierung oder der zuständigen Landesbehörden zukünftig nicht mehr vorgesehen?
 - a) Wurde sie nur vorübergehend außer Betrieb genommen bzw. verchartert?
 - b) Falls ein dauerhafter Wegfall vorgesehen ist, plant die ReGas nach Informationen der Landesregierung die Zulassung einer anderen zweiten FSRU am Standort Mukran?
 - c) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Einhaltung von Luftschadstoffgrenzwerten und Lärmgrenzwerten gemäß der Nebenbestimmung 3.2 der „Fristverlängerung“ sicherzustellen?

Die Betriebsweise der FSRU Energos Power obliegt dem Genehmigungsinhaber, der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA (Deutschen ReGas). Bislang liegt für den genehmigten Betrieb der zweiten FSRU keine Verzichtserklärung seitens der Genehmigungsinhaberin vor.

Zu a)

Die Ausfahrt der FSRU Energos Power am 15. Februar 2025 wurde dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) ordnungsgemäß angezeigt. Bei dem Subchartervertrag (Pachtverhältnis) handelt es sich um ein internes Vertragsverhältnis zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und der Deutschen ReGas. Diesbezüglich liegen dem StALU VP keine spezifischen Kenntnisse vor.

Mit Presseerklärung vom 16. Juni 2025 erklärte die Betreiberin:

„Die Deutsche ReGas und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben sich einvernehmlich auf die Auflösung des Sub-Chartervertrags für das Regasifizierungsschiff (FSRU – Floating Storage and Regasification Unit) Energos Power mit Wirkung zum Februar 2025 verständigt. Diese Einigung entspricht dem ausdrücklichen Willen beider Vertragsparteien. Sämtliche offenen Punkte aus dem Vertragsverhältnis zur FSRU Energos Power sind abschließend geregelt. Über die weiteren Inhalte der Vereinbarung wurde Stillschweigen vereinbart.“

Mit E-Mail vom 10. September 2025 teilte das BMWE gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes mit, dass die FSRU Energos Power nunmehr dauerhaft seitens des Bundes an die Firma E-Gas verchartert wurde.

Genauere Informationen können beim Bundesministerium angefordert werden.

Zu b)

Für den Betrieb der FSRU Energos Power liegt bislang keine Verzichtserklärung von der Deutschen ReGas vor, somit bleibt zumindest bis zum Ablauf der Frist nach § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Erlöschen der Genehmigung der Betrieb der FSRU Energos Power am Standort Mukran genehmigt. Bezüglich der Nutzung einer anderen FSRU liegen dem StALU VP keine Informationen vor.

Zu c)

Zur Einhaltung von Luftschadstoffgrenzwerten und Immissionsrichtwerten für Lärm wurde der Weiterbetrieb durch den Bescheid vom 20. Dezember 2024 bzw. durch „Fristverlängerung“ an Inhalts- und Nebenbestimmungen gekoppelt. Entsprechend der Nebenbestimmung 3.2 wäre die FSRU Energios Power bei einem Weiterbetrieb mit SCR-Katalysatoren auszurüsten.

Die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Ammoniak ist durch den Betreiber gegenüber dem StALU VP nachzuweisen. Ferner wurden in den Nebenbestimmungen 3.5 und 3.6 Schallmaßnahmenpakete für die FSRU Energios Power sowie in Nebenbestimmung 3.6 auch für die Neptune festgelegt und eine entsprechende Abnahmemessung angeordnet.

2. Wurden dem StALU oder anderen Landesbehörden Nachweise über die Emissionen des Stromerzeugers DG1 auf der FSRU Neptune vorgelegt, wie in Ziffer 3.4 des Bescheides vom 20. Dezember 2024 sowie der „Fristverlängerung“ gefordert?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Emissionswerte (insbesondere Stickstoffoxide und Ammoniak) wurden dokumentiert?
 - b) Wenn nicht, wie bewertet die Landesregierung den Weiterbetrieb ohne diese Nachweise?

Dem StALU VP liegt mit Messbericht vom 28. Januar 2025 die Emissionsmessung bezüglich der Wirksamkeit der SCR-Wabenkatalysatoren an den Kesselanlagen Boilern 1 und 2 und Verbrennungsmotoren ME 1 und 2 der FSRU-Anlage Neptune vor.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die ermittelten Messwerte an der FSRU Neptune für Stickoxide als Stickstoffdioxid zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit werden nach Abschluss des diesbezüglich anhängigen Verfahrens nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) öffentlich bekannt gegeben.

Über die konkret ermittelten Emissionswerte der FSRU Neptune können aktuell jedoch keine Auskünfte erfolgen, da dem Auskunftsrecht die schutzwürdigen Interessen Einzelner, hier der Deutschen ReGas, nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entgegenstehen. Die Deutsche ReGas hat unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die Zugänglichmachung dieser Umweltinformationen gegenüber Dritten verweigert. Das StALU VP muss dem Drittbetroffenen die Möglichkeit geben, innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist gegen die beabsichtigte Zugänglichmachung an Dritte Widerspruch bzw. Klage einzulegen. Erst nach Bestandskraft des Bescheides über die Offenlegung der vorgenannten Umweltinformationen kann dem Auskunftsrecht des Abgeordneten gemäß Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprochen werden.

3. Wurde das in Ziffer 3.6 des Bescheides vom 20. Dezember 2024 bzw. in der „Fristverlängerung“ geforderte Schallschutzmaßnahmenpaket II von den zuständigen Landesbehörden überprüft und als umgesetzt bestätigt?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden im Detail umgesetzt?
 - b) Wie wird deren Wirksamkeit geprüft?

Mit E-Mail vom 11. Juni 2025 wurde der Prüfbericht zur schalltechnischen Bewertung der durchgeführten Geräuschminderungsmaßnahmen auf der FSRU Neptune (Schallmaßnahmenpaket II) von der Deutschen ReGas vorgelegt. Die Prüfung des 207 Seiten umfassenden Gutachtens dauert aktuell noch an.

Zu a)

Das Schallmaßnahmenpaket II beinhaltet für die FSRU Neptune folgende Maßnahmen:

- MSO-Kompressor, Öffnung Gitterboden Heck, Mitte, Bug – Einbau von Kulissenschalldämpfern oder gleichwertig,
- Electric Motorroom (Dach), Zuluftpilz 6 – Einbau eines Rohrschalldämpfers oder gleichwertig,
- Electric Motorroom (Dach), Zuluftpilz 1 und Abluftpilz 2 – jeweils Einbau eines Rohrschalldämpfers oder gleichwertig.

Zu b)

Gemäß Nebenbestimmung 3.6 war die Nachweisführung durch entsprechende Abnahmemessung gefordert, diese liegt mit dem o. g. Gutachten vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Lärmemissionen des LNG-Terminals?
 - a) Gibt es ein kontinuierliches Monitoring?
 - b) Wie wird mit anhaltenden Lärmbeschwerden umgegangen?

Die Anhörung der Beteiligten und Auswertung der Messwerte dauert noch an. Bislang liegen keine Anhaltspunkte bzw. eindeutigen Nachweise vor, dass die Deutsche ReGas die beauftragten Immissionsrichtwerte nicht einhält.

Zu a)

Durch die Deutsche ReGas werden zwei Dauermessstellen im Umfeld des LNG-Terminals betrieben. Die Auswertung der Messdaten dieser Dauermessstellen wird durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro dem StALU VP zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde bis zum 14. August 2025 eine landeseigene Messstelle betrieben.

Zu b)

Das StALU VP nimmt die vorgebrachten Beschwerden sehr ernst und ermittelt in jedem einzelnen Fall. Dabei werden aufgrund der Gemengelage innerhalb des Hafens Mukran neben der Deutschen ReGas auch der Hafen Mukran angehört. Weiterhin beinhaltet die Ermittlung auch die Auswertung der landeseigenen Messstellen durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

5. Liegt für den Weiterbetrieb des LNG-Terminals Mukran über den 31. Juli 2025 hinaus eine neue oder verlängerte Genehmigung vor?
 - a) Wenn ja, welche neuen oder fortgeschriebenen Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz sind darin enthalten?
 - b) Wenn nicht, wie wird der derzeitige Betrieb rechtlich begründet?

Mit Bescheid vom 16. Juli 2025 wurde der geduldete Betrieb des LNG-Terminals bis zum Abschluss des anhängigen Änderungsverfahrens, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2025, verlängert.

Zu a)

Die Nebenbestimmungen und Auflagen der Genehmigung, Az. 9.1.1.1G-60.054/23-51, vom 9. April 2024 sowie des Bescheides vom 20. Dezember 2024, Az. 9.1.1.1G-60.054/23-51/Frist24, gelten weiter fort. Weitere, über den Bescheid vom 20. Dezember 2024 hinausgehende Nebenbestimmungen waren mit dem Bescheid vom 16. Juni 2025 nicht zu besorgen.

Zu b)

Mit der Fristverlängerungsentscheidung vom 20. Dezember 2024 sollte der Weiterbetrieb der Anlage bis zur Beendigung des Änderungs genehmigungsverfahrens und zunächst längstens bis zum 31. Juli 2025 geduldet werden. Die Entscheidung erfolgte unter der Annahme, dass die Vorhabenträgerin bis zum Januar 2025 vollständige bzw. prüffähige Antragsunterlagen einreichen werde. Allerdings konnte erst mit Schreiben vom 11. Juni 2025 die Vollständigkeit bzw. Prüffähigkeit der Antragsunterlagen mit Vorlage der nachgeforderten wesentlichen Unterlagen im Rahmen des Gerichtsverfahrens (BVerwG 7 VR 4.25) bestätigt werden.

Um das Änderungsgenehmigungsverfahren auf Basis der nunmehr vorliegenden Unterlagen ohne Stilllegung der Anlage fortsetzen und abschließen zu können, war die Frist entsprechend zu verlängern. Voraussetzungen für die Anwendung milderer Mittel wie der hier getroffenen Fristverlängerung ist, dass die Behörde begründeten Anlass für die Annahme hat, die Anlage entspreche so, wie sie betrieben wird, materiell den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und widerspreche lediglich formell der Genehmigung mit deren Nebenbestimmungen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989 – 7 C 35.87; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30. August 1996 – 7 VR 2.96 und BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 2008 – 7 B 47/07). Angesichts dieses Umstandes ist es beispielsweise unverhältnismäßig, eine Stilllegung der Anlage anzuordnen, sofern ein neuer Antrag gestellt ist, der grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint.

6. Liegen der Landesregierung oder den zuständigen nachgeordneten Behörden (z. B. dem StALU) die Nachweise zur Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen aus Ziffer 3.6 des Bescheides vom 20. Dezember 2024, Nachweise zu den Jahres- und Tagesmittelwerten für Stickstoffoxide und Ammoniak nach Ziffer 3.3 des Bescheides und die Messberichte zu den Emissionen des Stromerzeugers DG1 nach Ziffer 3.4 vor?
 - a) Wenn ja, wann und in welcher Form wurden diese Dokumente von wem übermittelt?
 - b) Warum wurden diese Unterlagen, beispielsweise im Rahmen der anhängen UIG-Anfragen, nicht herausgegeben?
 - c) Wenn nicht, wie erklärt die Landesregierung das Fehlen dieser Unterlagen?

Die Messungen zur Erfüllung der Nebenbestimmungen 3.4 und 3.6 liegen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor.

Zu a)

In Erfüllung der Nebenbestimmung 3.4 wurde dem StALU VP mit E-Mail vom 28. Januar 2025 der Messbericht betreffend Emissionsmessungen bezüglich der Wirksamkeit der SCR-Wabekatalysatoren an den Kesselanlagen Boilern 1 und 2 und Verbrennungsmotoren ME 1 und 2 der FSRU-Anlage Neptune durch die Deutsche ReGas vorgelegt. Die Messung zum Schallmaßnahmenpaket II (Nebenbestimmung 3.6) wurde mit E-Mail vom 11. Juni 2025 von der Deutschen ReGas an das StALU VP übermittelt.

Zu b)

Im Rahmen der UIG-Anfragen erfolgt stets die Anhörung von Drittbetroffenen, im vorliegenden Fall die Deutsche ReGas. Im Anhörungsverfahren zu den vorgenannten Informationsbegehren machte die Deutsche ReGas geltend, dass sie durch die Bekanntgabe o. g. Informationen möglicherweise betroffen sei, weil hierdurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UIG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) war das StALU VP gehalten, die Deutsche ReGas als Drittbetroffene vor einer Offenbarung der o. g. geschützten Informationen anzuhören. Daher wurde die Deutsche Regas mehrmals im Rahmen der Anhörung um Stellungnahme hierzu innerhalb einer kurzen Frist sowie um die Zurverfügungstellung von Ersatzdokumenten gebeten. Das UIG-Verfahren dauert aktuell noch an. Mit dem Erlass eines UIG-Bescheides und somit Abschluss des laufenden UIG-Verfahrens ist alsbald zu rechnen.

Zu c)

Bei den geforderten Daten in der Nebenbestimmung 3.3 handelt es sich um Auswertungen aus der kontinuierlichen Messung wie auch unter 2.2.4.2 der Genehmigung, Az. 9.1.1.1G-60.054/23-51, vom 9. April 2024. Jahresmittelwerte haben sich auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen. Hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen. Es ist ein Bericht über die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messeinrichtung wurden in der vierten Kalenderwoche 2025 durchgeführt. Die anschließende Vergleichsmessung wurde unmittelbar im Anschluss der Arbeiten abgeschlossen. Die Ergebnisauswertung durch den TÜV Nord wurde der Deutschen ReGas für Mai 2025 zugesagt. Bislang wurde der Bericht dem StALU VP nicht vorgelegt.